

# RS OGH 2006/8/31 6Ob184/06m, 10Ob105/18s, 3Ob123/21s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2006

## Norm

ABGB §140 Bb

EO §291b

EO §292b

## Rechtssatz

Im Rahmen der vom Gericht zu treffenden Ermessensentscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob der Verpflichtete allein lebt oder nicht, mindert doch, wenn sein Ehepartner oder Lebensgefährte sich an den regelmäßigen Fixkosten beteiligt, dies die eigene finanzielle Belastung des Unterhaltpflichtigen doch deutlich. Die Differenzierung zwischen allein und im gemeinsamen Haushalt mit einem Ehepartner oder Lebensgefährten wohnenden Unterhaltsschuldern ist auch im Gesetz selbst angelegt (§ 293 Abs 1 lit a ASVG).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 184/06m  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 184/06m
- 10 Ob 105/18s  
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Ob 105/18s  
Vgl auch
- 3 Ob 123/21s  
Entscheidungstext OGH 26.01.2022 3 Ob 123/21s  
Vgl; Beisatz: Eine Heranziehung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes zur teilweisen Abdeckung der Lebenshaltungskosten scheidet aber aus (unter Ablehnung gegenteiliger Literaturmeinungen, wonach auch pauschaliertes Kinderbetreuungsgeld für den beziehenden Elternteil regelmäßig Einkommensersatzfunktion habe). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121124

## Im RIS seit

30.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)